



Satzung des MYCT e.V.

In der Fassung vom 20.3.2016



MOTOR-YACHT-CLUB TEGEL e.V.





Satzung des Motor Yacht Club Tegel e.V.



Satzung des **MOTOR-YACHT-CLUB Tegel e.V.**

geändert durch Mitgliederbeschluss am 20.3.2016

Name

§1

Der am 01.07.1926 gegründete Verein führt den Namen

Motor — Yacht — Club Tegel

eingetragener Verein.

Er hat seinen Sitz in Berlin. Das Clubheim und der Bootshafen befinden sich in Tegel (Borsigdamm 4, 13507 Berlin - Borsighafen).

II. Abzeichen und Stander

§2

(1) Der Club führt als Abzeichen einen Stander mit weißem Außen- und schwarzem Innenrand, auf dessen weißem Feld sich ein schwarzer Anker befindet, der mit einem roten Steuerrad mit Adler und den Buchstaben M Y C T belegt ist. Dieser Stander darf nur von Mitgliedern (nach §5) getragen und auf Booten geführt werden.

(2) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können die Abzeichen und Stander auch anderen aus besonderem Grund verliehen werden.

(3) Abzeichen und Stander dürfen weder verschenkt, noch durch Tausch oder Verkauf veräußert werden.

(4) Jugendmitglieder dürfen den Stander auf Booten führen und als Emblem auf Textilien gestickt oder gedruckt tragen sowie ein Jugendabzeichen tragen. Auch diese Stander, Embleme und Abzeichen dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder ausgetauscht werden.

(5) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes sind sämtliche Abzeichen und Stander des Clubs ohne Entschädigung zurückzugeben.

III. Geschäftsjahr

§3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



Satzung des Motor Yacht Club Tegel e.V.



IV. Zweck des Clubs

§4

(1) Zweck des Clubs ist die Förderung und Pflege des motorisierten Wassersports in all seinen Erscheinungsformen. Dazu gehören auch das sportgerechte Verhalten, die Nachwuchsförderung, Ausbildung von Jugendlichen sowie die Pflege des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes nin dem Rahmen, wie es für die Ausübung des Wassersportes notwendig und erstrebenswert ist.

Der Zweck wird verwirklicht, z. B. durch

- die regelmäßige Teilnahme am Training im Jugend- und Breitensport,
- die regelmäßige Teilnahme an Sport-, Vereinsveranstaltungen sowie Wettbewerben (z.B. Regatten, Orientierung- und Geschicklichkeitsfahrten, Langfahrtwettbewerbe)
- Ausrichtung und Organisation von sportspezifischen und übergreifenden Wassersportveranstaltungen,
- Vermittlung von Kenntnissen rund um den Wassersport wie traditionelles seemännisches Verhalten ("Seemannschaft")

Der Verein ist organisiert im Dachverband Deutscher Motoryachtverband e.V. (DMYV) sowie im Landesverband Motoryachtverband Berlin e.V. (MVB) und erkennt deren Satzungen an.

(2) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§5

Der Club besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern,

das sind Personen, die sich besondere Verdienste um die Erhaltung und Förderung des Clubs oder des Motorbootsports erworben haben.

2. ordentlichen Mitgliedern,

das sind solche Mitglieder, die den vollen Beitrag zahlen.

3. außerordentlichen Mitgliedern,

das sind solche Mitglieder, die nicht den vollen Beitrag zahlen. Sie haben keinen Anspruch auf einen Liegeplatz im Club und kein Stimmrecht.

4. Familienmitgliedern,

das sind solche Mitglieder (Ehepartner, Kinder, Lebensgefährten), die am Clubleben aktiv teilnehmen und kein Stimmrecht haben.



Satzung des Motor Yacht Club Tegel e.V.



5. Jugendmitgliedern,

das sind Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die zum aktiven Wassersport angeleitet werden. Jugendmitglieder zahlen nicht den vollen Beitrag. Sie können auf Einladung des Vorsitzenden ohne Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 6

Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit ernannt.

Aufnahme

§7

(1) Bewerbungen um Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied sind schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen, der sie mit einer Stellungnahme des Vorstandes an den Aufnahmeausschuss zur weiteren Bearbeitung zwecks Übernahme in die vorläufige Anwartschaft weiterleitet.

(2) In einer Mitgliederversammlung wird nach Anhörung des Aufnahmeausschusses und des Vorstandes darüber abgestimmt, ob der Bewerber als Mitgliedsanwärter bzw. außerordentliches Mitglied aufgenommen wird. Hierbei entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Um die ordentliche Mitgliedschaft des Clubs zu erwerben, muß der Bewerber mindestens 4 Monate während der Dauer der Bootssaison dem MYCT als Mitgliedsanwärter angehört haben.

(4) Die endgültige Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt in geheimer Abstimmung der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit.

(5) Bewerbungen um Aufnahme als Jugendmitglied sind beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Jugendmitglied zunächst für einen Zeitraum, der eine Bootssaison einschließen muß. Nach Ablauf dieses Zeitraumes entscheidet der Vorstand über die endgültige Aufnahme als Jugendmitglied.

(6) Jugendmitglieder zahlen nicht den vollen Beitrag. Ihr gewählter Sprecher kann auf Einladung des Vorsitzenden ohne Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

(7) Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres kann ein Jugendmitglied auf schriftlichen Antrag nach Abs. 4 in die ordentliche Mitgliedschaft übergeführt werden. Ein Eintrittsgeld wird nicht erhoben.

(8) Im Falle des Todes eines Clubmitgliedes erhält der Ehepartner oder Lebensgefährte auf Antrag ein unbegrenztes Liegerecht. Hierfür sind die Kosten in Höhe der jeweils gültigen Beiträge und sonstiger Zahlungen entsprechend § 20 zu entrichten. Ein Eintrittsgeld wird nicht erhoben.

Das Liegerecht endet in sinngemäßer Anwendung des § 9 Nr. 1 bis 4



Pflichten der Mitglieder

§8

Alle Mitglieder (und Inhaber von Liegerechten sind an die Satzung des Clubs und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und haben die Pflicht, die Interessen des Clubs jederzeit wahrzunehmen.

VIII. Beendigung der Mitgliedschaft

§9

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod;
2. durch Streichung;

diese erfolgt durch den Vorstand nach Besprechung in der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz einer Mahnung inner halb dreimonatiger Frist nicht nachkommt.

Durch die Streichung werden Verbindlichkeiten dem Club gegenüber nicht beseitigt.

3. durch Austritt;

dieser kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungs - frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden erfolgen.

4. durch Ausschluß;

dieser darf nur erfolgen, wenn ein Mitglied sich inner- und/oder außerhalb des Clubs eines unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht oder das Ansehen des Clubs oder seine Interessen ernstlich geschädigt hat.

Der Ausschluß erfolgt nach Anhörung des Betreffenden durch den Ältestenrat in einer Mitgliederversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit.

Dem Betreffenden ist der Sachverhalt darzulegen und Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu äußern.

Es ist ihm ein mit Gründen versehener Beschluß zuzustellen.

5. Die Jugendmitgliedschaft ist unbeschadet des § 7 stets mit Vollendung des 25. Lebensjahres beendet.



IX. Organe des Clubs

§10

Organe des Clubs sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ältestenrat, zugleich auch Aufnahmeausschuss und Ehrenrat
4. die Jugendversammlung
5. die Revisoren

X. Vorstand des Clubs

§11

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Schriftführer
3. dem Schatzmeister
4. dem Sportleiter
5. dem Hafenmeister
6. dem Heiniwart

Der stellvertretende Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl durch Benennung eines der unter 2. bis 6. genannten Vorstandsmitglieder gewählt.

XI. Rechtliche Vertretung

§12

Der Club wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten. Jeder ist für sich jeweils alleinvertretungsberechtigt.

XII. Wahlen der Organe

§13

(1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder, der 3 Mitglieder des Ältestenrates und der 2 Revisoren erfolgt für jeweils 2 Geschäftsjahre in einer Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wahlberechtigt und wählbar sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Auch Abwesende sind wählbar, wenn sie sich vorher schriftlich zur Annahme der Wahl



Satzung des Motor Yacht Club Tegel e.V.



bereit erklärt haben. Mitglieder des Ältestenrates und die Revisoren dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein. Die Wahlen nach § 10 und § 11 sind geheim.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, des Ältestenrats oder ein Revisor aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes, des Ältestenrats und die Revisoren können während der

Amtsperiode nur dadurch abberufen werden, daß die Mitgliederversammlung mit entsprechender Mehrheit (5. Satz 1) eine Neuwahl vornimmt. Dazu muß ordentlich eingeladen werden, und zwar mit einer Frist von einem Monat.

XIII. Aufgabenbereiche

§14

Der Vorsitzende bestimmt die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder, grenzt sie in Zweifelsfällen ab und berät sie in ihrer Amtsführung.

§ 14 a

Der Ältestenrat nimmt zugleich die Aufgaben eines Aufnahmeyausschusses und eines Ehrenrats beratend gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung wahr.

§ 14 b

An der Jugendversammlung nehmen die Jugendmitglieder (Nr. 5) teil.

Sie erörtert Angelegenheiten, die sie betreffen, insbesondere solche der Jugend und des

Wassersports. Sie regt gegenüber dem Vorstand Handeln an.

XIV. Jahreshauptversammlung

§ 15

(1) Die Jahreshauptversammlung ist spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. Wahlen nach § 10 und 11
2. Entgegennahme des Vorstandsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Entgegennahme der Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Bestände
4. Entgegennahme des Revisionsberichtes
5. Entlastung des Schatzmeisters
6. Entlastung der übrigen Mitglieder des Vorstandes
7. Entlastung der Revisoren



Satzung des Motor Yacht Club Tegel e.V.



8. Entlastung des Ältestenrates

9. Beschlüsse über Beiträge und Aufnahmegebühren

(2) In der Jahreshauptversammlung erstattet der Vorstand Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr, der Schatzmeister legt eine Abrechnung der Ein- und Ausgaben und der Bestände, die Revisoren legen den Bericht über die Wirtschaftsführung vor.

XV. Mitgliederversammlung

§16

(1) Zu jeder Mitgliederversammlung müssen unter Angabe der Tagesordnung sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich eingeladen werden. Die Einladungen erfolgen durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seinen Stellvertreter, oder im Einvernehmen mit ihm und werden von diesem oder mit dem Zeichnungsvermerk „für den Vorsitzenden“ oder „für den stellvertretenden Vorsitzenden“ vom Schriftführer unterschrieben.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(2) Die Tagesordnung kann während der Versammlung durch Beschluß geändert werden, jedoch nicht zu Satzungsänderungen, Änderungen zu Vereinsordnungen und Neuwahlen.

§17

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nicht anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

(2) Das Stimmrecht steht nur Ehrenmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern des Clubs zu. Es kann nur von anwesenden Mitgliedern ausgeübt werden.

(3) Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, solange das Mitglied mit der Zahlung von Eintrittsgeld, Beitrag oder sonstigen Zahlungen im Rückstand ist.

(4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

(5) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, ist zur Einberufung der Jahreshauptversammlung verpflichtet, Er kann nach freiem Ermessen weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Es muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Clubs dies erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Themenangabe beantragt.

§18

Über Vereinsordnungen beschließt die Mitgliederversammlung. Sie werden mit einer zweidrittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Das gilt auch für Änderungen.

§19

Ein Beschluss über die Änderung der Satzung kann nur mit einer zweidrittel Stimmenmehrheit gefasst werden.



Satzung des Motor Yacht Club Tegel e.V.



XVI. Beiträge

§20

Die Höhe des nicht rückzahlbaren Eintrittsgeldes, der Beiträge und der sonstigen Zahlungen werden auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Erforderlich werdende Umlagen können auf jeder Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

VII. Auflösung und Liquidation

§21

(1) Die Änderung der Ziele des Clubs kann nur mit dreiviertel Stimmenmehrheit, die Auflösung des Clubs nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den „Landessportbund Berlin“, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

XVIII. Inkrafttreten

§ 22

Die Satzung vom 30. September 1950 wurde durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 4. Juli 1973 neugefasst und in den Hauptversammlungen am 14. November 1985, 14. September 1993, 23. September 1998, 17. September 2002 und 20. März 2016 geändert.

(Vorsitzender) (Stv. Vorsitzender)